

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am

IX ZR 145/71

28. September 1972
P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jacob S [REDACTED] ,
[REDACTED] E [REDACTED] Blvd., B [REDACTED] [REDACTED] /USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 28. September 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. August 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1932 geborene Kläger wurde seiner jüdischen Abstammung wegen in seiner Heimat Polen und später in Ungarn verfolgt. 1946 siedelte er nach Frankreich über. Seit 1956 lebt er in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Er hat 1958 einen nicht näher begründeten Anspruch wegen Gesundheitsschadens geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat die vertrauensärztliche Untersuchung des Klägers angeordnet und ihm nach Eingang eines zahnfachärztlichen Gutachtens durch Bescheid vom 6. Dezember 1961 ein

- 3 -

Heilverfahren wegen "Zahnteilschadens im Sinne der Entstehung" gewährt. Kapitalentschädigung und Rente hat sie ihm verweigert, weil seine Erwerbsfähigkeit nicht verfolgungsbedingt um 25 % gemindert sei. Dieser Bescheid blieb unan- gefochten.

1965 hat der Kläger eine erneute Entscheidung über seinen Anspruch begehrt und Kopfschmerzen, Angstzustände, Reizbarkeit, Depressionen, Überempfindlichkeit, starkes Schwitzen, ständige Rückenschmerzen und Verdauungsbeschwerden auf die nationalsozialistische Verfolgung zurückgeführt. Die Behörde hat den Anspruch wegen Versäumung der Antragsfrist (Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 BEG-SchlußG), Landgericht und Oberlandesgericht haben ihn als unbegründet abgelehnt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch weiter, soweit er wegen psychischer Schäden auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Mindestrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % gerichtet ist. Das be- klagte Land läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter sieht sich an der Prüfung der erstmals im Angleichungsantrag vorgebrachten Leiden ge- hindert, weil nur die bereits im früheren Bescheid festge- stellten Schäden dem Angleichungsverfahren zugänglich seien. Das zeige auch die in Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG an- geordnete Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, auf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

41
22

denen die frühere Entscheidung beruhe. Fehlten solche Feststellungen, sei für eine Angleichung kein Raum. Bezüglich des bereits 1961 festgestellten Zahnteilschadens sei eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von nunmehr 25 % weder vorgetragen noch lägen hierfür Anhaltspunkte vor.

Die durch diese Begründung aufgeworfenen Fragen hat der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 abweichend beantwortet. Hierauf wird verwiesen. Insbesondere sind die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren nicht gehindert, die früher aus irgendwelchen Gründen unterlassene Erhebung neuer medizinischer Befunde anzuordnen.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann